

Gemeinde Süplingen

- Der Gemeindedirektor-

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 020/2010
Teilbereich Hauptverwaltung	
Datum 16.09.2010	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	21.09.2010			
Gemeinderat	28.09.2010			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Der Gemeindedirektor	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Lorenz		Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	
		Bekanntgabe der Ausführung auf der Sitzung am	

Tagesordnungspunkt:

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass bis zur Bagatellgrenze von 100 Euro der Gemeindedirektor (oder eingleisige Bürgermeister) und für Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro der Verwaltungsausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen beschließt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Kommunen werden gelegentlich nicht unerhebliche Leistungen angeboten, für die weder eine öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlage noch ein Anspruch als angemessene Gegenleistung aus einem Vertragsverhältnis besteht. Die Leistungen sind bestimmt für gemeindliche Zwecke oder zur Vermittlung an gemeinnützige Einrichtungen, die an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben beteiligt sind.

Nach § 83 Abs. 4 Satz 1 NGO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 NGO beteiligen. Hiermit wird zunächst klargestellt, dass auch die Entgegennahme von Sponsoringmitteln zu den gemeindlichen Aufgaben gehört.

Nach § 2 Abs. 2 NGO obliegt die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Hiermit ist die Organzuständigkeit angesprochen.

§ 2 Abs. 3 NGO sieht vor, dass über die Annahme oder Vermittlung der Rat entscheidet. Dies geschieht grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Hiermit wird die notwendige Transparenz gewährleistet. Sofern der Tatbestand des § 45 NGO erfüllt ist, ist die Öffentlichkeit allerdings auszuschließen. Bis zu einer Entscheidung des Rates können Sponsoringmittel noch nicht von der Gemeinde verwendet werden, weil sie noch nicht "angenommen" wurden. Bei einer Ablehnung müssen bereits gezahlte Mittel zurückgegeben werden.

Nach § 83 Abs. 4 Satz 4 NGO ist über die angenommenen Spenden ein jährlicher Bericht zu erstellen. Dieser ist der Kommunalaufsicht zu übersenden.

§ 83 Abs. 4 Satz 5 NGO ermächtigt das MI durch Verordnung Wertgrenzen für Zuwendungen zu bestimmen und das Verfahren für Zuwendungen unterhalb der Wertgrenzen zu regeln.

Danach sind in § 25 a GemHKVO konkret folgende Regelungen vorgesehen:

1) Bagatellgrenze von 100 Euro

Hiernach entscheidet die (eingleisige) Bürgermeisterin oder der (eingleisige) Bürgermeister bzw. der Gemeindedirektor abweichend von § 83 Abs. 4 Satz 3 NGO über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert bis zu 100 Euro.

2) Delegation auf den Verwaltungsausschuss

Der Rat kann dem VA die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2000 Euro übertragen.

3) Ausnahmen bei Kettenzuwendungen

Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen (sog. "Kettenzuwendungen"), deren Gesamtwert die Wertgrenzen von 100 Euro oder 2.000 Euro überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

4) Vorbehaltsentscheidungen des Rates

Nach § 25 a Abs. 4 GemHKVO kann der Rat sich die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.